

Beschlüsse des Landesbeirats für Tierschutz am 07.02.2011

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

Beschluss:

Der Landesbeirat für Tierschutz bittet die Landesregierung, wissenschaftliche Untersuchungen zur Transponder-Implantation im Kopfbereich von Schafen und Ziegen zu veranlassen und zu fördern mit dem Ziel, hier einen Ersatz zu der problematischen Kennzeichnung durch Ohrmarken zu schaffen bzw. statt der Kennzeichnung durch Ohrmarken die Kennzeichnung durch Fußfessel zu ermöglichen.

Erneut: Missstände in Schlachthäusern

Beschluss:

Der Landesbeirat hält - um Fehlbetäubungen zuverlässig zu vermeiden - die effiziente und risikoorientierte Anwesenheit des amtlichen Tierarztes oder einer fachkundigen Amtsperson in Schlachtbetrieben während der Vorgänge "Abladen, Zutrieb, Betäubung, Entblutung" für unerlässlich. Die gegenwärtigen Kontrollen müssen so intensiviert werden, dass bei den Tieren die geschlachtet werden, der Betäubungserfolg kontrolliert und bei Fehlbetäubungen verpflichtend - z.B. durch die Anordnung, die Schlachtgeschwindigkeit zu reduzieren - für Abhilfe gesorgt wird.

Er bittet die Landesregierung, beides gem. § 16 a Satz 1 Tierschutzgesetz in den Schlachtbetrieben Baden-Württembergs sicherzustellen.

Aufgaben des Landesbeirats für Tierschutz

Beschluss:

Landesbeirat für Tierschutz und Ministerium stimmen darin überein, dass - um dem Staatsziel Tierschutz gerecht zu werden - das Ministerium

- a. den Landesbeirat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Tierschutz informiert und anhört;
- b. wie bisher jedes vom Landesbeirat für Tierschutz eingebrachte Thema behandelt;
- c. dem Landesbeirat die anstehenden bzw. laufenden Rechtsetzungsverfahren, die grundsätzliche Belange des Tierschutzes berühren, stets zur Kenntnis gibt;
- d. den Landesbeirat in entsprechende Initiativen des Landes einbinden wird, in denen ein Gestaltungsspielraum gegeben ist;

den Landesbeirat in jeder Sitzung über die Umsetzung der Beschlüsse des Gremiums unterrichten wird.

Sachkundenachweis bei der Erteilung des Fischereischeines

Beschluss:

Der Landestierschutzbeirat Baden-Württemberg fordert, dass jede Person, die die Angelfischerei in Baden-Württemberg ausübt, die notwendige Sachkunde nachweisen muss. Dabei können die Nachweise anderer Bundesländer bzw. anderer Länder anerkannt werden, sofern die Lern- und Prüfungsinhalte der entsprechenden Kurse zur Erlangung des Fischereischeines vergleichbar sind. Bestehende Ausnahmen im baden-württembergischen Fischereirecht zur Erlangung des Fischereischeines für Personen, die über keinerlei Sachkunde verfügen, sind zu streichen.